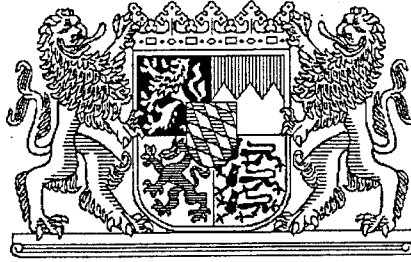


Ausfertigung

1 St OLG Ss 227/09

20 Ds 207 Js 5418/09 AG Neumarkt i.d.Opf.



Eingegangen  
23. DEZ. 2009  
Rechtsanwalt Klose

**Oberlandesgericht Nürnberg**

# **BESCHLUSS**

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Wankel sowie des Richters am Oberlandesgericht Sauer und des Richters am Amtsgericht Kellendorfer

in dem Strafverfahren

gegen

wegen

Betrugs

am 17. Dezember 2009

einstimmig  
b e s c h l o s s e n :

- I. Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Neumarkt i.d.Opf. vom 30. April 2009 mit den Feststellungen aufgehoben.
- II. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Neumarkt i.d.Opf. zurückverwiesen.

**Gründe:**

I.

Das Amtsgericht Neumarkt hat den Angeklagten am 30.4.2009 wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Mit der Sprungrevision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

II.

Die Sprungrevision ist zulässig (§§ 335, 341 Abs. 1, 344, 345 SPO) und hat bereits mit der Verfahrensrüge (vorläufigen) Erfolg.


Der Angeklagte macht mit seiner gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO in zulässiger Form begründeten Verfahrensrüge zu Recht den Revisionsgrund gemäß §§ 140 Abs. 2, 338 Nr. 5 StPO geltend, weil die Hauptverhandlung gegen ihn ohne den Beistand eines Verteidigers und somit in Abwesenheit einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat. Insoweit ist es unerheblich, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht beantragt hat. Denn

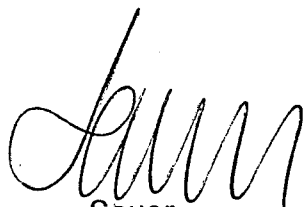
der Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen der Generalklausel des § 140 Abs. 2 StPO vorliegen, ein Verteidiger aber nicht bestellt worden ist (vgl. Meyer-Goßner, StPO 52. Aufl. § 338 Rdn. 41 m. w. N.).

Die Mitwirkung eines Verteidigers war in der Hauptverhandlung am 23. und 30.4.2009 gemäß § 140 Abs. 2 StPO aber notwendig. Nach dieser Vorschrift ist einem Angeklagten u. a. dann ein Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn dies wegen der "Schwere der Tat" geboten erscheint. Ob eine Tat im Sinne dieser Vorschrift als schwer zu betrachten ist, beurteilt sich in erster Linie nach der zu erwartenden Rechtsfolge. So wird überwiegend bereits als Anlass gesehen, einen Verteidiger beizuordnen, wenn dem Angeklagten eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Strafaussetzung zur Bewährung droht (vgl. Meyer-Goßner a.a.O. § 140 Rdn. 23 m.w.N.).

Hier ist der Angeklagte durch das angefochtene Urteil - ohne Einbeziehung der mit Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 25.9.2009 verhängten Strafe - zwar nur zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden. Es kommt aber hinzu, dass der Angeklagte aufgrund dieses Urteils mit dem Widerruf der Strafaussetzung hinsichtlich der mit Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 28.9.2006 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten rechnen muss (§ 56 f Abs. 1 Nr. 1 StGB). Die Hauptverhandlung hätte deshalb nicht ohne einen Verteidiger stattfinden dürfen (vgl. BayObLG NJW 1995, 2738 m.w.N.).

Das angefochtene Urteil war daher, entsprechend dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft, gem. § 349 Abs. 4 StPO aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts - Strafrichter - Neumarkt i.d.Opf. zurückzuverweisen; § 354 Abs. 2 StPO.

  
Dr. Wankel

  
Sauer

  
Kellendorfer